

Öffentliche Bekanntmachung

Jagdrecht;

Aufhebung der Schonzeit vom 01. Mai bis 15. Juli für Jungvogelschwärme der Rabenkrähe im Landkreis Erding

Das Landratsamt Erding erlässt als untere Jagdbehörde auf Grundlage des Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG, Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für **nicht am Brut- und Aufzuchtgeschehen beteiligten Jungvogelschwärme der Rabenkrähe** wird für den Zeitraum vom 01.05. bis 15.07. des jeweiligen Jahres aufgehoben.
2. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Maßgebend sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten und deren Brutstatus.
3. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen. Insbesondere ist die Herbeiführung erheblicher Störungen, die dazu führen würden, dass Altvögel störungsbedingt ihre Gelege länger verlassen und unbewacht und unbebrütet zurücklassen, untersagt.
4. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Landratsamtes Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, Zimmer 217, eingesehen werden.

Erding, 04.04.2024
Landratsamt Erding



Martin Bayerstorfer
Landrat